

Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag nach  
§ 129 Absatz 2 SGB V  
für elektronische Verordnungen

vom 1. Januar 2025

**zwischen**

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin

(nachstehend „GKV-Spitzenverband“ genannt)

**und**

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

(nachstehend „DAV“ genannt)

## **Präambel**

Der Start des E-Rezeptes ist mit technischen Schwierigkeiten verbunden. So entstehen beispielsweise durch die Praxisverwaltungssysteme der verschreibenden Personen bei der E-Rezept-Erstellung Fehler, die durch den Fachdienst der gematik nicht erkannt werden. Andere Fehler entstehen im Fachdienst der gematik selbst. Es besteht daher Nachbesserungsbedarf, bis sichergestellt ist, dass nur formal fehlerfreie und vollständige E-Rezepte die Apotheken erreichen.

Unabhängig davon müssen die Vorgaben aus dem Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V und der Arzneimittelverschreibungsverordnung bei elektronischen Verordnungen eingehalten werden.

Daher haben sich der GKV-Spitzenverband und der DAV für eine Übergangszeit in bestimmten Fallkonstellationen auf die folgende Vorgehensweise verständigt.

### **§ 1 Verständigung**

Der GKV-Spitzenverband und der DAV wirken gemeinsam darauf hin, dass ausschließlich ordnungsgemäß ausgestellte E-Rezepte in den Fachdienst der gematik eingestellt werden können.

### **§ 2 Fallkonstellationen**

Der Vergütungsanspruch der Apothekerin/des Apothekers entsteht trotz nicht ordnungsgemäßer vertragsärztlicher/vertragszahnärztlicher elektronischer Verordnung auch dann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a)

1. Wenn das Feld mit der Berufsbezeichnung der verschreibenden Person, das derzeit ein Freitextfeld ist, nur mit dem Wort „Arzt“ bzw. „Ärztin“, anderweitig oder nicht befüllt ist, reicht dies aus, da in der Regel aus der lebenslangen Arztnummer die Facharztgruppe ableitbar ist.

2. Wenn Angaben zu der Darreichungsform, der Wirkstärke, der Packungsgröße oder der Menge fehlen, reicht es aus, wenn diese Angaben durch die in der Verordnung vorhandene Pharmazentralnummer (PZN) eindeutig festgelegt sind.
  3. Wenn die Telefonnummer fehlt, reicht es aus, wenn die verschreibende Person der Apotheke bekannt ist. Die Apotheke hat keine Prüfpflicht auf Richtigkeit der Telefonnummer oder eine Ergänzungspflicht.
- b) Bei den folgenden Ziffern gehen die Vertragspartner davon aus, dass keine Fehler auftreten. Sollten sie dennoch auftreten, verständigen sich die Vertragspartner kurzfristig über das weitere Vorgehen. Unabhängig von der Dauer dieser Vereinbarung hat die Apotheke keine Prüfpflicht auf die inhaltliche Richtigkeit folgender Angaben:
1. Praxis-/Klinikanschrift:  
Die Praxis-/Klinikanschrift muss vorhanden sein.
  2. Arztnummer (Pseudoarztnummer):  
Die Arztnummer (Pseudoarztnummer) muss numerisch vorhanden sein.
  3. BSNR/Standortnummer:  
Die BSNR/Standortnummer muss vorhanden sein. Bei Zahnärzten muss statt der BSNR/Standortnummer die Abrechnungsnummer eingetragen sein.
  4. Statusangabe zum Versicherten:  
Der Versichertenstatus muss vorhanden sein.

### **§ 3**

#### **Bekanntwerden weiterer technischer Umsetzungsprobleme**

- (1) Sollten weitere technische Umsetzungsprobleme bekannt werden, verständigen sich die Vertragspartner kurzfristig, ob und inwiefern diese Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch der Apothekerin/des Apothekers haben könnten.
- (2) Die Vertragspartner sind bei Kenntnis von fehlerhaften E-Rezepten gehalten, die gematik über die ERPFIND-Tickets zu informieren.

**§ 4**  
**Geltungsbereich, Befristung**

- (1) Diese Übergangsregelung gilt für alle über den Fachdienst der Telematikinfrastruktur abgerufenen E-Rezepte. Umfasst sind E-Rezepte, die ab dem 1. Januar 2024 abgerufen wurden bzw. abgerufen werden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt, bis die beschriebenen technischen Probleme durch eine eindeutige Befüllung der Datenfelder abgestellt sind. Die Vertragspartner verständigen sich, wenn die Voraussetzungen für die eindeutige Befüllung vorliegen.

**§ 5**  
**Gebot des Augenmaßes**

Der GKV-Spitzenverband empfiehlt den Krankenkassen allgemein, formale Abweichungen von einer ordnungsgemäßen elektronischen Verordnung mit Augenmaß zu behandeln.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Zusatzvereinbarung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e.V.